



# Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1  
Web: [www.sanktpaul.at](http://www.sanktpaul.at) E-Mail: [st-paul-lavanttal@ktn.gde.at](mailto:st-paul-lavanttal@ktn.gde.at)

Zahl: 747-3/2020

St. Paul, am 30.11.2020

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 33 Abs. 5 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 (K-JG), LGBl. Nr. 21/2000 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, wird nachfolgend der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom 27.11.2020 über die freihändige Verpachtung gem. § 33 Abs. 1 lit a K-JG 2000 an nachstehende Pachtwerber kundgemacht.

1. Das Gemeindejagdgebiet „**Granitztal-St. Paul**“ mit einer Gesamtfläche von 2.375 ha 03 a 66 m<sup>2</sup> wird an die Jagdgesellschaft Granitztal St. Paul, vertreten durch den Obmann DI Gerolf Baumgartner, zum jährlichen Pachtzins von **€ 12.587,69** verpachtet.
2. Das Gemeindejagdgebiet „**St. Paul - Süd**“ mit einer Gesamtfläche von 703 ha 91 a 90 m<sup>2</sup> wird an die Jagdgesellschaft St. Paul - Süd, vertreten durch den Obmann Johann Lichtenegger, zum jährlichen Pachtzins von **€ 3.688,54** verpachtet.
3. Das Gemeindejagdgebiet „**St. Paul - Nord**“ mit einer Gesamtfläche von 539 ha 84 a 58 m<sup>2</sup> wird an die Jagdgesellschaft St. Paul - Nord, vertreten durch den Obmann Mag. Gerhard Memmer, zum jährlichen Pachtzins von **€ 3.239,07** verpachtet.

Die Pachtverhältnisse beginnen am 01.01.2021 und enden am 31.12.2030.


Der jährliche Pachtzins ist wertgesichert nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien veröffentlichten Verbraucherpreisindex 1996. Schwankungen in der Vergleichsgrundlage bis zu 10 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt, während sich darüber hinausgehende Schwankungen ohne Berücksichtigung einer Toleranzgrenze voll auswirken.

Die Eigentümer der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke, können innerhalb von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel beim Marktgemeindeamt St. Paul schriftlich jene Einwendungen vorbringen, die gegen die beschlossene Verpachtung aus freier Hand sprechen. Gegen die Genehmigung der freihändigen Verpachtung durch die Bezirksverwaltungsbehörde steht nur jenen Eigentümern das Recht der Berufung zu, die innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen gegen die freihändige Verpachtung erhoben haben.



Der Bürgermeister:

  
Stefan Salzmann

Angeschlagen am: 30.11.2020 

Abgenommen am: .....